

## Satzung

### der Stadt Lohne (Oldenburg) über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird nach den Bestimmungen dieser Satzung Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall-, Fahr- und Reisekostenersatz gewährt.
- (2) Die Ansprüche sind nicht übertragbar.

#### § 2 Aufwandsentschädigung für Ratsherren

- (1) Als Ersatz notwendiger Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten und für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, sonstigen Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

Für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie maximal 15 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr wird Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € als Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine solche Sitzung länger als 3 Stunden, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.

Nimmt ein nach dieser Sitzung Berechtigter am gleichen Tage an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen teil, wird nur 1 Sitzungsgeld gezahlt, wenn jede Sitzung nicht mindestens 1 Stunde dauert.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den vollen Monat gewährt und vierteljährlich nach Ende des Quartals gezahlt.

#### § 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt

- |   |      |        |
|---|------|--------|
| a) Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in | Euro | 360,00 |
| b) an die Fraktionsvorsitzende/n je       | Euro | 250,00 |

Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden erhöht sich um 5,00 Euro je Fraktionsmitglied.

- (2) Aufwandsentschädigung für mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (3) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.

#### **§ 5 Verdienstaufschlag**

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags.
- (2) Erstattet wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis höchstens 20,00 Euro je Stunde. Er wird nur für die Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr gezahlt, für Arbeitnehmer auch für andere Zeiten.
- (3) Bei Arbeitnehmern kann zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung vereinbart werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt und diesem der Bruttobetrag bis höchstens 20,00 Euro je Stunde erstattet wird.

#### **§ 5 a Erstattung von Kinderbetreuungskosten**

Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in seinem Haushalt mit mindestens 1 Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes oder in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte zu den üblichen Öffnungszeiten betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
2. Die Stadt erstattet auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 9 Euro je angefangene Stunde.

#### **§ 6 Fahrtkosten, Reisekosten**

- (1) Für Fahrten, die anlässlich von Sitzungen, Besichtigungen, Besprechungen mit dem privateigenen Kraftfahrzeug im Gebiet der Stadt Lohne durchgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro monatlich und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Wegestreckenentschädigung, wie sie Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei Dienstreisen für die Benutzung ihres eigenen Kraftfahrzeuges gewährt wird. Für die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters beträgt die monatliche Pauschalentschädigung für Fahrten im Gebiet der Stadt Lohne 75,00 Euro.
- (2) Bei genehmigten Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht gezahlt.

## **§ 7 Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

- (1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruhen auch die Entschädigungsansprüche nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Wird eine Funktion nach § 3 dieser Satzung wegen Verhinderung länger als zwei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. Der jeweilige Vertreter erhält dann die Entschädigung.
- (3) Ist ein Ratsmitglied länger als 2 Monate verhindert oder nimmt es aus anderen Gründen nicht an den Sitzungen teil, ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Dieses gilt nicht im Falle einer ärztlich bescheinigten Krankheit.

## **§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Lohne, den 23.03.2017

Tobias Gerdesmeyer  
Bürgermeister

(Siegel)